



Markennutzungsvertrag

Zwischen

Trägerschaft der Marke "Genuss aus Stadt und Land"
Geschäftsstelle
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
Ebenrainweg 27
4450 Sissach

Nachfolgend "Markeninhaber" genannt

Und

Nachfolgend "Markennutzer" genannt

Nachfolgend werden beide gemeinsam "Parteien" genannt



Präambel

Der Markeninhaber ist Inhaber der "Marke Genuss aus Stadt und Land"



Die Marke "Genuss aus Stadt und Land" – nachfolgend "Marke" genannt- wurde am 16.02.2016 beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) als Wort- und Bildmarke unter der Nummer 191258 für die Waren der Klassen 29-33 eingereicht. Die angepasste Bezeichnung "Genuss aus Stadt und Land" und die erweiterte Region wurde am 26.03.2018 beim IGE gemeldet.

Die Marke soll die Qualität und Vielfalt der Regionalprodukte aus Baselland, Basel Stadt, dem Fricktal und dem Schwarzbubenland kommunizieren und stärken. Sie soll den Absatz regionaler Produkte und kulinarischer Spezialitäten aus dem Baselbiet, Basel Stadt, dem Fricktal und Schwarzbubenland fördern. Die Marke soll:

- das Bewusstsein für kulinarische Produkte aus der Region stärken;
- die ländliche Kultur aus dem Baselbiet, Basel Stadt, dem Fricktal und dem Schwarzbubenland vermitteln;
- mit der Förderung regionaler Produkte die Konsumentinnen und Konsumenten sensibilisieren für einen sorgsamen Umgang mit Nahrungsmitteln und unseren Lebensgrundlagen;
- die Partner in der Produktion, im Handel und der Gastronomie mit einem charakteristischen und starken Kommunikationsmittel unterstützen.

Ziel der Marke ist ein positiver Imagetransfer. Eine Verwendung der Marke für verfassungsfreundliche, unsittliche oder sonstige imageschädigende Verwendung ist ausgeschlossen.

§ 1 Nutzung

(1) Der Markeninhaber gewährt dem Markennutzer für die Dauer des Vertrages das einfache, nicht übertragbare Recht, die Marke für Marketingzwecke unter Beachtung der im Markennutzungsreglement definierten Standards zu nutzen. Der Markeninhaber entscheidet abschliessend, frei und ohne Begründungspflicht über die Vergabe von Nutzungsrechten. Der Markeninhaber schliesst mit dem Markennutzer auf der Grundlage des Markennutzungsreglements einen schriftlichen Markennutzungsvertrag ab. Nach Abschluss des Vertrages übergibt der Markeninhaber dem Markennutzer die Marke als reproduzierbare Vorlage in elektronischer Form.

(2) Es dürfen keine Varianten der durch die Trägerschaft designten Marke genutzt werden.

(3) Der Markennutzer ist nicht berechtigt, die Marke an andere weiter zu geben.

§ 2 Arten der Nutzung

Der Markennutzer darf die Marke unter Einhaltung der im Markennutzungsreglement festgehaltenen Richtlinien nutzen, um Produkte, Menüs oder Anlässe zu bewerben. Die



Marke darf auf Etiketten, Menü-Karten, Werbebroschüren, Webseiten oder anderen Print- und elektronischen Medien verwendet werden.

§ 3 Gebühren

Die Verwendung der Marke ist gebührenfrei. Für die Kontrolle und Beratung werden Tarife entsprechend dem Beratungsgebühren-Reglement für die Landwirtschaft des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain verrechnet.

§ 4 Kontrollrechte

Der Markeninhaber behält sich vor, stichprobenartig den reglementkonformen Gebrauch der Marke zu überprüfen. Der Markennutzer soll dazu beitragen, dass diese Kontrollen mit einem möglichst geringen Aufwand an Zeit und Mitteln vorgenommen werden können (korrekte Einhaltung der Anforderungen, vollständige Dokumentation, effiziente Auskunftserteilung etc.).

§ 5 Dauer und Beendigung des Nutzungsrechts

(1) Im Allgemeinen

Der Markennutzungsvertrag wird für eine vom Markennutzer festgelegte Frist oder unbefristet abgeschlossen. Bei unbefristeten Verträgen kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Sollte die Marke geändert oder ersetzt werden, ist der Markennutzer verpflichtet, die Nachfolge- oder Ersatzmarke zu nutzen. Über allfällige Änderungen wird er durch den Markeninhaber rechtzeitig informiert.

(2) Missbräuchliche Verwendung

Stellt der Markeninhaber eine Verletzung des Markennutzungsreglements sowie des Markennutzungsvertrages oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Marke fest, kann der Markeninhaber vom Markennutzer unter Fristansetzung die Wiederherstellung des reglement- bzw. vertragskonformen Zustands verlangen bzw. weitere Massnahmen festlegen. Kommt der Markennutzer dieser Aufforderung nicht innert gesetzter Frist nach, so gilt der Nutzungsvertrag mit Fristablauf als fristlos gekündigt.

(3) Allgemeine Folgen der Vertragsauflösung

Der Markennutzer stellt spätestens zum Zeitpunkt der ordentlichen bzw. fristlosen Vertragsauflösung sicher, dass die Marke von allen Medien entfernt bzw. gelöscht wird. Er ist verpflichtet, jede weitere Verwendung der Marke zu unterlassen. Er ist nicht berechtigt, mit der Marke versehene Unterlagen aufzubrauchen.

§ 6 Haftung

Der Markeninhaber übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung der Marke keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Markeninhaber erklärt jedoch, dass ihm solche Rechte nicht bekannt sind. Eine Haftung für Freiheit von Mängeln, insbesondere der Abhängigkeit von Schutzrechten Dritter, wird nicht übernommen.



§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung des Markennutzungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen mit wirksamen Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- (3) Die auf der Grundlage des Markennutzungsreglements geschlossenen Nutzungsverträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.
- (4) Gerichtsstand ist Liestal.

Der Markeninhaber:

Sissach, den: _____

Unterschrift: _____

Der Markennutzer:

Ort, Datum: _____, den _____

Unterschrift: _____